

Vorbemerkungen:

Gem. § 11 BNatschG (1) werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Nach Absatz (2) sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 (3), Satz 1 Nr.4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“ ist bereits seit 1992 in Kraft. Die Überarbeitung des Plangebietes ist aufgrund der dynamischen Entwicklung in diesem Landschaftsraum notwendig. Zahlreiche infrastrukturelle Vorhaben (Baugebiete, Straßenbau einschließlich Ausgleichsmaßnahmen), Bau eines Retentionsraumes, diverse Abgrabungen, etc. haben zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft und zu Interessenkonflikten im Planungsraum geführt. Hieraus folgt das Erfordernis, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu formulieren und zu konkretisieren.

Die Möglichkeiten, die § 32 LG NW (Experimentierklausel) für die Landschaftsplanung eröffnet, sollen für eine zukunftsweisende Planung eingesetzt werden. Das heißt, dass geeignete Kompensationsflächen und die Beschreibung hierfür geeigneter Kompensationsräume sowie die Darstellung von Flächen, die im Rahmen eines Ökokontos geführt werden oder für ein solches geeignet sind (Flächenpool), als Inhalte des Landschaftsplanes dargestellt werden können.

Die Bürgerinnen und Bürger, Institutionen, Landnutzer und Verbände sollen in einem kooperativen Planungsprozess in diesem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum frühzeitig einbezogen werden.

Weiterhin ist der Aufbau und Schutz einer Biotopvernetzung (§ 21 BNatschG) ein wichtiges Planungsziel.

Diverse städtische Planungen führen auch zu einem Erfordernis der Anpassung des Landschaftsplanes. Die Stadt Niederkassel unterstützt das Vorhaben.

Die Planungsleistung der Neuaufstellung des Landschaftsplanes soll gemäß HOAI an ein Planungsbüro vergeben werden. Die Planungskosten werden sich auf ca. 50.000,-€ belaufen. Bei der Bezirksregierung wurde ein Antrag auf Förderung nach den Förderrichtlinien Naturschutz - FöNa gestellt. Es ist damit zurechnen, dass die Planungsleistungen zu 80 % mit Landesmitteln gefördert werden.

Über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz in seiner Sitzung am 14.03.2011 wird mündlich berichtet.

(Landrat)